



## Beschlussvorlage

BV0017/2024

Für die öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge                      | Abstimmungsergebnis | Datum      |
|-------------------------------------|---------------------|------------|
| Bau-, Planungs- und Umweltausschuss |                     | 15.02.2024 |
| Hauptausschuss                      |                     | 20.02.2024 |
| Stadtverordnetenversammlung         |                     | 27.02.2024 |

**Einreicher: Bürgermeister**  
vorgelegt von: **Fachdienst IV/4 Brandschutz**

**Betreff: Beschluss der Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
Stadt Hennigsdorf –Feuerwehrgebührensatzung-**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennigsdorf –Feuerwehrgebührensatzung- gemäß Anlage 1.

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

Die Stadt Hennigsdorf ist gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) Träger der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistungen. Sie unterhält zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf nimmt Aufgaben zur Bekämpfung von örtlichen Brandgefahren sowie zur Hilfeleistung in örtlichen Not- und Unglücksfällen (als Pflichtaufgaben) wahr.

Für ihre Leistungen verlangt die Stadt Hennigsdorf Gebühren nach Maßgabe der aktuellen Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung –.

Die gesetzlichen Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 BbgBKG sind unentgeltlich.

Gemäß § 2 Abs. 2 a) bis h) Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung – werden u. a. Gebühren gegenüber demjenigen erhoben, der

- a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

- b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
- e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
- h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

Weiterhin werden gemäß § 2 Abs. 4 der aktuellen Feuerwehrgebührensatzung, Gebühren für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben, nach den tatsächlichen Aufwendungen, erhoben.

Gebührenverpflichtet sind weiterhin, neben den bereits o.g. Schuldner (a) bis h)), die Personen, die die Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag oder Verpflichtung sie angefordert wurden. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch.

Die Anzahl der abzurechnenden gebührenpflichtigen Einsätze ist abhängig von dem Gesamteinsatzaufkommen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennigsdorf in einem Leistungsjahr und von der tatsächlich anzutreffenden Einsatzlage vor Ort.

Aus diesem Grund variieren die Gesamterträge, durch die Abrechnung gebührenpflichtiger Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, in den unterschiedlichen Leistungsjahren.

In folgender Darstellung wird sichtbar, welche gebührenpflichtigen Leistungen die Stadt Hennigsdorf in den Jahren 2022 und 2023, aufgrund der tatsächlich eingetroffenen Einsatzsituationen, abgerechnet hat.

| Leistungs-jahr | Anzahl Einsätze gesamt | davon gebühren-pflichtig | Erträge gesamt | Tatbestandsmerkmale gemäß                     |    |    |    |    |    |    |    |                                     |
|----------------|------------------------|--------------------------|----------------|---|----|----|----|----|----|----|----|-------------------------------------|
|                |                        |                          |                | § 2 Abs. 2 a) bis h) Feuerwehrgebührensatzung |    |    |    |    |    |    |    | § 2 Abs. 4 Feuerwehrgebührensatzung |
|                |                        |                          |                | a)  | b) | c) | d) | e) | f) | g) | h) |                                     |
| 2022           | 378                    | 71                       | 105.478,28€    | 1   | 33 | 0  | 0  | 0  | 0  | 0  | 36 | 1                                   |
| 2023           | 377                    | 59                       | 85.352,94€     | 0   | 35 | 0  | 0  | 1  | 1  | 0  | 21 | 1                                   |

Im Ergebnis wird die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf häufig zu Einsätzen alarmiert, bei denen Fahrzeuge verunfallt sind oder bei denen Fahrzeuge einen Schaden aufweisen,

infolgedessen Betriebsstoffe unkontrolliert auslaufen und aufgefangen oder abgebunden werden müssen (z.B. bei Verkehrsunfällen, Fahrzeugbränden, Ölsuren ...).

Weiterhin erfolgen vermehrt Alarmierungen aufgrund von falschausgelösten Brandmeldeanlagen in Gewerbeobjekten. Häufige Ursachen für Falschauslösungen liegen darin, dass die Betreiber der Anlagen erforderliche Wartungsarbeiten vernachlässigen und nachfolgend Auslösungen aufgrund von technischen Fehlern stattfinden oder weil Anlagen durch Effekte getäuscht werden, die einer realen Gefahr ähnlich sind (z.B. durch Wasserdampf, Staubaufwirbelungen bei Bauarbeiten...).

Auch kann man der Darstellung gut entnehmen, dass die restlichen gebührenpflichtigen Leistungen selten oder gar nicht durch die Freiwillige Feuerwehr Stadt Hennigsdorf erbracht werden, da die entsprechende Einsatzsituation vor Ort nicht gegeben ist bzw. weil zum Teil externe Dienstleistungsunternehmen die entsprechende Leistung erbringen können, sofern durch die Gefahrenabwehrbehörde keine unmittelbare Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Die Stadt Hennigsdorf als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes erhebt Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), aufgrund eigener Satzung. (Satzung über die Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grundlage des § 6 Abs. 3 KAG „[...] sind Gebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.“

Der Satzungstext und die Anlage 1 (Gebührentarife) wurden entsprechend verändert und angepasst. Die Anlage 2 (Kostenersatz) der bisherigen Satzung wurde gänzlich entfernt, da die Stadt Hennigsdorf nach neuen Erkenntnissen und gem. § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG), ausschließlich Gebühren erheben kann.

Das Erheben von Kostenersatz gem. § 45 Abs. 2 BbgBKG ist lediglich für die Durchführung von Brandverhütungsschauen möglich. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Brandverhütungsschauen liegt bei den Brandschutzingenieuren der Brandschutzdienststelle im Landkreis Oberhavel.

Die Gebührentarife aus der Anlage 1 der Feuerwehrgebührensatzung beziehen sich auf das Personal und auf die Einsatztechnik. Zu der Einsatztechnik zählen alle Fahrzeuge, die tatsächlich im Einsatz verwendet werden und bei der Integrierten Regionalleitstelle Nord Ost erfasst sind.

Werden Einsatzfahrzeuge auf Grund einer Ersatzbeschaffung außer Dienst gestellt, so werden diese, ab dem Zeitpunkt der Außerdienststellung, nicht mehr für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennigsdorf abgerechnet.

Sofern Einsatzfahrzeuge im laufenden Leistungsjahr neu beschafft und anschließend in Dienst gestellt werden, müssen hierfür neue Gebühren nach den Vorgaben des KAG kalkuliert werden.

Im Zuge der Ersatzbeschaffung, welche nach Empfehlung der fortlaufenden Gefahrenabwehrbedarfsanalyse und unter Berücksichtigung der Abnutzung und des tatsächlichen Verschleißes der Einsatzfahrzeuge, hat die Stadt Hennigsdorf im Juli 2023 einen neuen Rüstwagen (BV0084/2021; Auftrag, vom 18.06.2021) beschafft. Anschließend wurde der neue Rüstwagen am 17.07.2023 offiziell übergeben und in Dienst gestellt.

Nachfolgend müssen die neukalkulierten Tarife in der Anlage 1 der Feuerwehrgebührensatzung aufgenommen und durch die Stadtverordneten beschlossen werden.

Die der Kalkulation 2024/2025 zu Grunde gelegten Kosten basieren auf den Haushaltsansätzen der Jahre 2023 und 2024 im Produkt 12601 Brandschutz, die im Vergleich zur letzten Kalkulation, um ca. 29 Prozent angestiegen sind.

Die angesetzten Einsatzstunden der Einsatzkräfte und Fahrzeuge stellen Durchschnittswerte der Jahre 2020 – 2022 dar. Diese sind im jetzigen Kalkulationszeitraum, im Vergleich zum Jahr 2021, um ca. 11 Prozent angestiegen.

Die Kosten sind gem. KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Dabei wird jedes Sachkonto des Produktes 12601 Brandschutz akribisch ausgewertet und geprüft.

Gebührenrelevante Kosten in Anlehnung an das KAG sind Kosten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Betriebsbedingte und erforderliche Kosten in Bezug auf die tatsächliche Leistungserbringung
  - Kosten, die in der Kalkulation keine Berücksichtigung finden sind betriebsfremde Aufwendungen, hierzu gehören beispielsweise Reparaturkosten für Gebäude, die betrieblich nicht genutzt werden oder Pachtkosten für Grundstücke, die nicht dem Betrieb dienen.
- Kosten, die in der jeweiligen Kalkulationsperiode anfallen, hierbei ist der Kalkulationszeitraum zu beachten
  - Kosten, die in der Kalkulation keine Berücksichtigung finden sind periodenfremde Aufwendungen, wie z. B. Voraus- oder Nachzahlungen.
- Regelmäßige Kosten
  - Kosten, die in der Kalkulation keine Berücksichtigung finden sind „unregelmäßige“, einmalige bzw. nicht wiederkehrende Kosten.
- Angemessene Kosten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips

Kosten für den vorbeugenden Brandschutz in Bezug auf die Jugendfeuerwehr, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation, Aufwendungen für Ausgehuniformen der Kameraden und Kosten für die Unterhaltung der Löschwasserversorgung (Feuerlöschbrunnen, Hydranten) stellen neutrale Kosten dar. Neutrale Kosten haben keine Auswirkungen auf die Gebühren.

Die Berechnungsgrundlage ergibt sich weiterhin aus den Betriebskosten (Kosten konkreter Einsätze) und aus den Vorhaltekosten (einsatzunabhängige Kosten), die durch die Summe der jeweiligen Jahreseinsatzstunden dividiert werden.

Für die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen werden die in der Anlagenbuchhaltung für 2023 und 2024 voraussichtlich anfallenden Werte zum Ansatz gebracht. Bei der Ermittlung der Abschreibungen werden die öffentlichen Zuweisungen als Abzugskapital behandelt. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Es wird mit einem Zinssatz von 4,5% gerechnet.

Die Gebühr wird entsprechend der Inanspruchnahme der Einrichtung, nach dem Wirklichkeitsprinzip, bemessen.

In drei Fällen ist bei der Kalkulation der Gebühren von drei Sonderfahrzeugen, im Rahmen des Ermessens, abgewichen worden:

|  |                            |      |
|--|----------------------------|------|
| Kostenstelle E9 Feuerwehrboot          | durchschn. Einsatzzeit (h) | 3,84 |
| Kostenstelle E10 Gerätewagen Gefahrgut | durchschn. Einsatzzeit (h) | 2,47 |
| Kostenstelle E12 ABC-Erkunder          | durchschn. Einsatzzeit (h) | 4,69 |

Diese Sonderfahrzeuge werden entsprechend dem Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Hennigsdorf als Stützpunktfeuerwehr und auf Grund eines konkreten Gefahrenpotentials (Gewässer, Wasserstraßen, Gewerbebetriebe, die mit atomaren, biologischen und chemischen Gefahren konfrontiert sind) vorgehalten. Durch die äußerst geringen Einsatzstunden dieser Sonderfahrzeuge würden dem Gebührenschuldner im Falle eines gebührenpflichtigen Einsatzes nach § 45 Abs. 1 BbgBKG und ohne Abweichung der Kalkulation der Gebührentarife, im Rahmen des Ermessens, unangemessen hohe Kosten entstehen.

In diesen Fällen wurde zur angemesseneren Berechnung der Gebührentarife die Zeit des Fahrzeuges, mit der nächst höheren Einsatzzeit, ab 10,00h, herangezogen. Das entsprechende Fahrzeug mit der nächst höheren Einsatzzeit betrug durchschnittlich 11,76h und stellt den Mannschaftstransportwagen (Kostenstelle E11/E14) dar. Diesen Wert haben wir entsprechend bei den o.g. Sonderfahrzeugen in Ansatz gebracht.

Im Ergebnis der Neukalkulation der Gebühren kann festgestellt werden, dass sämtliche Gebührentarife der Kostenstellen angestiegen sind. Dem Anstieg der Gebührentarife liegen unterschiedliche Faktoren zugrunde, auf die die Stadt Hennigsdorf keinen Einfluss nehmen kann.

Ein nicht unwesentlicher Grund liegt im Allgemeinen bei der aktuellen wirtschaftlichen Lage, die eine grundsätzliche Preissteigerung in sämtlichen Bereichen mit sich gebracht hat. Eine erhebliche Kostensteigerung konnte insbesondere beim Einkauf von Kraftstoffen und Betriebsmitteln verzeichnet werden. Auch sind sämtliche Kosten für die Inanspruchnahme von diversen Dienstleistungen angestiegen. Hierbei sind u.a. Kosten für Fahrzeugreparaturen und Serviceleistungen gemeint, die durch die technischen Mitarbeiter des Fachdienstes Brandschutz nicht eigenständig umgesetzt werden dürfen. Weiterhin haben die Ersatzbeschaffung des Rüstwagens und der Personalanstieg im Fachdienst Brandschutz, auf weitere vier Stellen, ebenfalls Einfluss auf die Gebührenkalkulation.

Wie bereits einleitend genannt müssen Gebühren gemäß § 6 Abs. 3 KAG spätestens alle zwei Jahre kalkuliert werden. Kostenüberdeckungen müssen und Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Aus den genannten Gründen sind die Nachkalkulation und die Neukalkulation der Gebührentarife für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hennigsdorf, in regelmäßigen Abständen erforderlich.

Die erstmalige Nachkalkulation der Feuerwehrgebühren 2021 war in Vorbereitung auf die aktuelle Gebührenkalkulation notwendig. Im Falle einer Kostenüberdeckung hätte diese im Zuge der Neukalkulation 2023 ausgeglichen werden müssen.

Im Ergebnis konnte eine Abweichung in Höhe von -35.651 € festgestellt werden. Diese Kostenunterdeckung aus 2021 bleibt für die Neukalkulation unberücksichtigt.

## II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0131/2021, Beschluss über die Neufassung der Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung -

## III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung:  Zuschüsse (Z)  Investitionen (I)  
 Erträge (E)  Aufwendungen (A)

| Produktsachkonto/Jahr | F-Art | 2024       | 2025       | 2026       | 2027       |
|-----------------------|-------|------------|------------|------------|------------|
| Finanzhaushalt        |       |            |            |            |            |
| 12601.632100          |       | 74.500,00€ | 90.000,00€ | 90.000,00€ | 90.000,00€ |
| Ergebnishaushalt      | F-Art | 2024       | 2025       | 2026       | 2027       |
| 12601.432100          |       | 74.500,00€ | 90.000,00€ | 90.000,00€ | 90.000,00€ |

Deckung:  planmäßig       überplanmäßig       außerplanmäßig

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehreinzahlungen | <input type="checkbox"/> Mindereinzahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehrerträge      | <input type="checkbox"/> Mindererträge      |
| <input type="checkbox"/> Mehrauszahlungen | <input type="checkbox"/> Minderauszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwendungen | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen |

### **Anlagen:**

#### Anlage 1

- Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung-

#### Anlage 2

- Synopse Satzungsänderung \_ Feuerwehrgebührensatzung

#### Anlage 3

- Synopse zu Anlage 1 der Feuerwehrgebührensatzung – Gebührentarife

#### Anlage 4

- Neukalkulation \_ Gebührenabrechnung Brandschutz 2024-2025

#### Anlage 5

- Auszug aus der Kalkulation – Zusammenstellung der Ergebnisse (Gegenüberstellung)

Hennigsdorf, 05.02.2024

gez. Th. Günther

Bürgermeister